

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

unter dem Titel „...auch morgen noch ein Sieger“ wurde am 9. März dieses Jahres die notwendige Optimierung des Jugendschutzgesetzes auf Vereinsebene ausgiebig und kontrovers erörtert. Über die große Bürgerbeteiligung aus allen Kreiskommunen haben sich die Initiatoren sehr gefreut - dafür auch Ihnen besten Dank.

Als Ergebnis wurde deutlich, dass - wie in vielen Bereichen unseres Zusammenlebens - auch auf Ebene der Vereine Verbesserungen des Jugendschutzes und der Suchtvorbeugung notwendig und durchführbar sind. Geeignetes Konzept hierfür scheint dabei das anlässlich dieser Veranstaltung vorgestellte Projekt „7 aus 14“ zu sein.

Die Praktikabilität und die Akzeptanz dieses Konzeptes ist nach der Diskussion mit den Vereins- und Elternvertretern sowie den mittlerweile vorliegenden positiven Erfahrungen aus verschiedenen Städten und Gemeinden, gegeben. Zwischenzeitlich konnten einige Kreiskommunen - analog der Konzeption - diese Vorgehensweise in ihren Vereinen diskutieren bzw. schon verbindlich beschließen.

Einer Realisierung dieses Konzeptes in möglichst vielen Vereinen steht nunmehr nichts im Wege. Von den Initiatoren dieser Veranstaltung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe des Kreistages, der Arbeitsgemeinschaft Sucht im Landkreis sowie den Sportkreisen, wurde daher angeregt, die Umsetzung des vorgestellten Modellkonzeptes „7 aus 14“ den Vereinen im Landkreis Karlsruhe zu empfehlen.

Rechtzeitig mit der nun beginnenden Straßen- und Vereinsfestsaison, können nun auch die Vereine in ihrer Kommune die vorliegende Konzeption in ihre Vereinsarbeit integrieren. Dazu werden wir Ihnen das Programm „7 aus 14“, einige Informationen zur Handhabung sowie Kontaktadressen als Datei, übersenden.

Beabsichtigt ist, denjenigen Vereinen, die sich kreativ bei der Umsetzung dieses Konzeptes engagieren, einen entsprechenden Anerkennungspreis zukommen zu lassen. Hierzu beabsichtigt die Interfraktionelle Arbeitsgruppe des Kreistages, Preisträger aus den mitwirkenden Vereinen zu ermitteln und öffentlich auszuzeichnen. In einem weiteren Schritt ist angedacht, dieses Modell verpflichtend in die Vereinsarbeit aufzunehmen und mit der Vereinsförderung zu verbinden.

Bitte reichen Sie die beigefügten Informationen mit der Bitte um Mitwirkung, an Ihre Vereine weiter. Da Jugendschutz und Suchtvorbeugung eine kommunale Aufgabe ist, sind wir auf die Kooperation und das Engagement der Verantwortlichen aus dem Vereinsleben angewiesen. Vielen Dank für ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Claus Kretz

Entwurf - Schreiben der OB/BM an die örtlichen Vereinsvorstände

(dieses Schreiben u. weitere Anlagen erhalten Sie zeitgleich per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende der Vereine,

wie Sie aus den Medien entnehmen können, sind unsere Kinder und Jugendlichen im europäischen Vergleich leider Spitzenreiter beim Alkohol- und Zigarettenkonsum. Die Auswirkungen von Alkoholmissbrauch junger Menschen bei Vereins- und Straßenfesten sind in zahlreichen Kreiskommunen häufig durch Vandalismus, Ruhestörung, Ausschreitungen, und Sachbeschädigungen gekennzeichnet. Im Vordergrund steht jedoch die Sorge um die zunehmende Gesundheits- und Entwicklungsgefährdung. Nicht nur Fachleute, sondern auch Eltern und Schule sind hinsichtlich des frühen und regelmäßigen Suchtmittelmissbrauches, der Unfälle und der Auswirkungen auf die berufliche und persönliche Entwicklung der Kinder besorgt.

Um diesem Trend entgegenwirken zu können, bitte ich Sie heute, bei einer Veranstaltung des Landkreises Karlsruhe am **09. März 2005** in der Festhalle Stutensee, Ortsteil Blankenloch gemeinsamen mit der Elterninitiative zur Suchtprophylaxe e.i.s. und den Gesamtelternvertretern der Schulen im Landkreis Karlsruhe mitzuwirken. Unter dem Titel „7 aus 14“ wird ein Projekt vorgestellt, das den Jugendschutz in einem allgemein verbindlichen und praktikablen Handlungsrahmen bei Festen und Veranstaltungen umsetzt.

In den Zeiten knapper Finanzen sind wir alle aufgefordert, die Ressourcen für die Vereins- und Jugendarbeit sorgfältig und zielführend zu verwalten. Die Mittel dürfen keinesfalls außerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Zwischen den originären Aufgaben unseres Vereinslebens und dem Alkoholkonsum junger Menschen, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu nicht erfüllen, muss klarer getrennt werden.

Absicht der Initiatoren ist es, einen gangbaren Weg zwischen dem dringend notwendigen Jugendschutz und der Offenheit unseres Vereinslebens zu finden.

Dieses Bemühen wird z. B. auch im neu entwickelten Antragsformular der Stadt Bruchsal deutlich. Das Informationsblatt und der Antragsbogen sowie die in der Anlage beigefügten Schreiben wurden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in Bruchsal bereits vorgelegt und können künftig auch als Anregung für andere Gemeinden gelten.

Näheres über die konzipierte Abendveranstaltung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt. Bitte nutzen Sie das beigefügte Formular, um sich für die Veranstaltung anzumelden.

Mit freundlichem Gruß

OB/BM



Ziel des Projektes ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol. Die Veranstalter haben Vorbildfunktion und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

2 Punkte sind verbindlich und müssen grundsätzlich eingehalten werden:

- Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
- Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister/die Gemeinde rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Von den aufgelisteten weiteren 12 Punkten wählt der Veranstalter zusätzlich 5 aus, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet:

- Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendsbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
- Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes genommen.
Beispiel: „An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt“ oder „Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen“.
- Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z. B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- Bei der Einlasskontrolle werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.
Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen: „Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“ oder „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Tabakwaren nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist“.
Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!“ oder „Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden?“
- Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen.
- Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
- Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher.

Ich erkläre mich verbindlich bereit, die ausgewählten Auflagen zu erfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift

- Rauchen erst ab 16
- Bier ab 16
- Spirituosen ab 18
- Aufenthalt in Discos
bis 24 Uhr für 16- und 17-Jährige

Weiterentwicklung und Controlling

- ☐ Ausgewählte Feste können auch durch eine unabhängige Kontrollgruppe („Festtester“ oder „Mystery Guests“) geprüft werden, ob die ausgewählten Auflagen eingehalten wurden.
- ☐ Positive Beispiele sollen in den lokalen und regionalen Medien besonders hervorgehoben bzw. „geehrt“ werden.
- ☐ „Events“ die absolut negativ auffallen, sollen beraten und mit Auflagen für eine Wiedergenehmigung belegt werden.

Vorschläge für die Regelung von Festen in Schulen, Kindergärten und Turnhallen

- ☐ Bei Festen in Räumlichkeiten, die üblicherweise Kindern dienen, also Kindergarten und Schule, wird auf Tabak- und Alkoholkonsum verzichtet.
- ☐ Bei anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z. B. Turnhallen) sollte auf Tabak und Alkohol verzichtet werden, sobald Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen teilnehmen.
- ☐ Bei Kinderfesten sollte aus Gründen der Vorbildwirkung auf Alkohol- und Tabakkonsum verzichtet werden (z. B. Spielefeste) (nach einer Idee der Suchtprävention Tirol und Traunstein).

Im Jugendschutzgesetz steht:
Rauchen erst ab 16
Bier ab 16
Spirituosen ab 18
Aufenthalt in Discos
bis 24 Uhr für 16- und 17-Jährige

Auswertung

Veranstalter

Veranstaltung

Ort/Zeitraum

Gab es einen Jugendbeauftragten?

ja

nein

Konnten die gewählten Auflagen erfüllt werden?

ja

nein

Welche Auflagen nicht und warum?

Sonstige Schwierigkeiten:

Was hat sich bewährt?

Auswertungsgespräch am:

Datum

Veranstalter

für die Gemeinde

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

«BMA»
«NameBM»
«StraßePostfach»

«PLZOrt»

**Landratsamt
Fachbereich
Mensch und Gesellschaft**

Karlsruhe, 08.08.2005

Telefon: 07 21 / 9 36 – 77 16
Fax: 07 21 / 9 36 – 51 32
E-Mail: suchtbeauftragter@
landratsamt-karlsruhe.de

**Suchtbeauftragter
Matthias Haug**

Aktenzeichen: IIIa.41
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Serviertablets zur Unterstützung der Vereinsinitiative „7 aus 14“

Sehr geehrter Herr«Anrede»,

vor dem Hintergrund unserer gemeinsamen Bemühungen den Jugendschutz und die Suchtvorbeugung im Vereinsleben zu verbessern, dürfen wir Ihnen heute eine Anzahl Serviertablets mit einem eingedruckten Auszug aus dem Jugendschutzgesetz übergeben.

Diese konnten im Rahmen der Aktion „Wegschauen ist keine Lösung“ und mit finanzieller Unterstützung des Lionsclubs Bruchsal-Schloss realisiert werden und sind für das Servierpersonal in Vereinsgaststätten oder bei Straßenfesten gedacht. Die Tablets sind ein Modul im Rahmen der Vereinsinitiative „7 aus 14“. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn anlässlich einer Übergabe an Vereinsvertreter auf die Inhalte der Initiative „7 aus 14“ hingewiesen und für eine aktive Teilnahme geworben wird.

Eine rasche Verbesserung des Jugendschutzes auf den verschiedenen Vereinsebenen in der Stadt/Gemeinde wird sich mit Einzelmaßnahmen nicht unmittelbar erreichen lassen. Erfreulich ist jedoch, dass zunehmend mehr Kommunen im Landkreis Karlsruhe die Notwendigkeit hierfür sehen und sich zu nachhaltigem Handeln entschlossen haben. Wir unterstützen Sie auch weiterhin gerne dabei.

Wenn weitere Tablets gewünscht sind, können wir Ihnen diese gegen einen Selbstkostenpreis - auch für die nächste Festsaison - gerne zukommen lassen. Für die gute Partnerschaft bei der Entwicklung zuverlässiger Jugendschutz- und Suchtvorbeugungsstrukturen in Ihrer Kommune, darf ich Ihnen abschließend im Namen der Initiatoren nochmals herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Haug
Suchtbeauftragter

Anlage

Tablets sowie Inhalte der Initiative „7 aus 14“

Landratsamt Karlsruhe
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
☎ 07 21/9 36-50
Fax 07 21/9 36-51 00

S-Bahn/Tram Haltestelle: Ettlinger Tor
Linien 2, 5, S4, S1, S11
Parkhäuser:
„Kongreßzentrum“
„Staatstheater“

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten

Bankverbindungen:
Landesbank Baden-Württemberg Karlsruhe (BLZ 600 501 01) 7 402 045 408
Sparkasse Kraichgau (BLZ 663 500 36) 00 404 848
Sparkasse Ettlingen (BLZ 660 512 20) 1 040 237
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 4 370 758

WEGSCHAUEN IST KEINE LÖSUNG

www.lebenpur.de



Die Personensorgeberechtigten sowie die Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten

wie z.B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte von denen Gefährdungen ausgehen.

§4 Aufenthalt in Gaststätten

Unter 16 Jahre nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.

§9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln

§9 Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä., Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.

§10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren Rauchen in der Öffentlichkeit

§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wie z.B. Disco. Unter 16 Jahre nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten.

§5 Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung, zur Brauchtumspflege

§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen m. Gewinnmöglichkeit

§11 Besuch öffentl. Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahre“. Kinder unter 6 Jahren nur mit einem Erziehungsbeauftragten. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden.

Kinder
unter
14 Jahre

Jugendliche
unter
16 Jahre

Jugendliche
über
16 Jahre



Ausnahme
möglich



Ausnahme
möglich



bis 24 Uhr



Ausnahme
möglich



Ausnahme
möglich



bis 24 Uhr



bis 22 Uhr



bis 24 Uhr



bis 24 Uhr



bis 20 Uhr



bis 22 Uhr



bis 24 Uhr